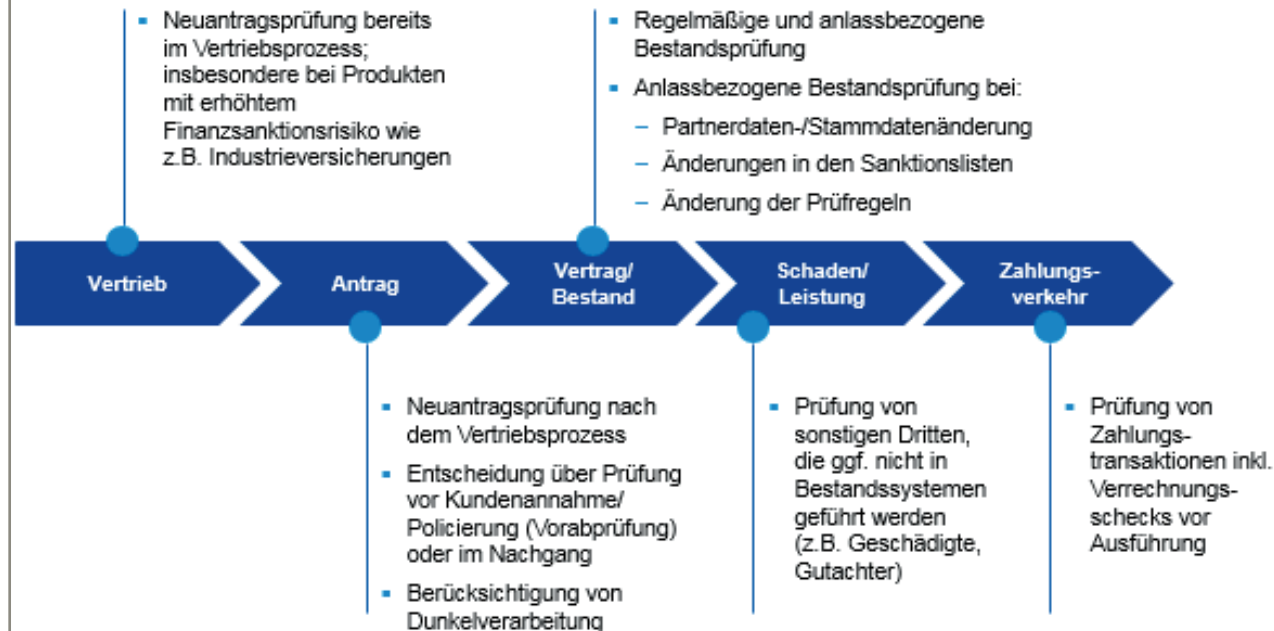


Finanzsanktionen und Terrorismusfinanzierung – keine Auswirkung auf Versicherungsunternehmen?

Eine Gegendarstellung

Von Bernd Michael Lindner und Ralf Baldeweg

Prüfpunkte im Versicherungsprozess



Quelle: KPMG.

Einleitung

Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ist bedauerlicherweise auch in Deutschland angekommen. Hierbei wird immer wieder diskutiert, ob neue Gesetze notwendig seien, um die Terrorismusprävention zu verbessern. Ansatz dieser politischen Diskussionen ist nicht, durch Gesetze Anschläge zu verhindern. Die Zielsetzung soll sein, den terroristischen Netzwerken die finanziellen Mittel und wirtschaftlichen Ressourcen zu entziehen.

Aktuell gibt es bereits ausreichende gesetzliche und regulatorische Anforderungen, die Versicherungen zur Terrorismusprävention verpflichten. Auf Basis von Art. 46 der Solvency-II-Richtlinie und daraus abgeleitet § 29 neu des Versicherungsaufsichtsgesetzes wurden die Anforderungen an die Compliancefunktion deutlich verschärft. Weiterhin gibt es bereits seit den terroristischen Anschlägen in New York 2001 Finanzsanktionen, die auch durch Erst- und Rückversicherungsgesellschaften einzuhalten sind. Daneben müssen auch im Rahmen ▶

der Geldwäscheprävention Maßnahmen zur Terroris-
musprävention umgesetzt werden.

Im weiteren Artikel werden wir kurz das Thema der Com-
pliancefunktion beleuchten. Anschließend analysieren
wir, welche Auswirkungen das Thema Finanzsanktionen
auf Versicherungsunternehmen hat. Eine Vertiefung
des Themas Embargo werden wir nicht vornehmen. Die
Komplexität würde den Umfang des Artikels sprengen.

Anforderungen an die Compliancefunktion

Die Anforderungen an die Compliancefunktion wurden
deutlich erweitert. Seit dem Anfang des Jahres 2016 sind
Versicherungsunternehmen verpflichtet, eine kontinu-
ierliche Beobachtung des Rechtsumfelds durchzuführen
und Veränderungen umzusetzen. Weiterhin sind eine
Risikoidentifizierung und -beurteilung durchzuführen.
D.h., abgeleitet von einem umfassenden Normen- und
Gesetzeskatalog, sind in einem ersten Schritt alle für das
Geschäftsmodell des jeweiligen Versicherungsunter-
nehmens relevanten Normen und Gesetze zu identifizie-
ren. In einem zweiten Schritt sind diese mit einem Risi-
komodell zu beurteilen, so dass die Hochrisikothemen
ermittelt werden können. Bei unseren bisher begleiteten
Mandanten wurde das Thema Terrorismusprävention
und somit das Thema Finanzsanktionen immer als Hoch-
risikothema bewertet. Im Folgenden sind die Verant-
wortlichkeiten in Abstimmung mit den Fachbereichen
festzulegen. Das Thema Finanzsanktionen liegt dabei
häufig in der Verantwortung des Geldwäschebeauftrag-
ten. Hierbei ist anzumerken, dass Finanzsanktionen für

das gesamte Versicherungsunternehmen umzusetzen
sind – nicht nur für das Lebensversicherungsgeschäft.
Die nächste Aufgabe der Compliancefunktion ist die
Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit. Bei
dieser Überwachungsaufgabe ist zu beurteilen, ob an-
gemessene Verfahren und Methoden bestehen und wie
diese „gelebt“ werden. Die übergreifende Complianceri-
sikoanalyse unterstützt diese Aufgabe. Einmal jährlich
ist die Gesamtsituation zu Compliance an den Vorstand/
die Geschäftsführung zu berichten.

Rechtliche Rahmenbedingungen von Finanzsanktionen

Aufbauend auf UN-Resolutionen, EU-Verordnungen im
Zusammenhang mit dem Außenwirtschaftsgesetz und
der Außenwirtschaftsverordnung und US-Gesetzen
(bspw. Liste des Office of Foreign Assets Control – kurz
OFAC), werden Verdachtslisten veröffentlicht. Diese Lis-
ten nennen natürliche und juristische Personen, Schiffe,
Flugzeuge etc. Für Versicherungsunternehmen besteht
ein Verbot, dem unter die Verordnung fallenden Perso-
nenkreis direkt oder indirekt finanzielle Vermögens-
werte und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu
stellen. Weiterhin müssen Versicherungsunternehmen
jegliche Form von Bewegung, Transfer, Veränderung und
Verwendung von Geldmitteln verhindern. Die Versiche-
rungsunternehmen sind somit verpflichtet, alle direkten
und indirekten Geschäftspartner sowie alle Geschäftsar-
ten und Transaktionen mit den Verdachtslisten abzuglei-
chen. Eine Nichtbeachtung der Vorgaben kann, neben
dem Reputationsverlust für das betroffene Versiche-

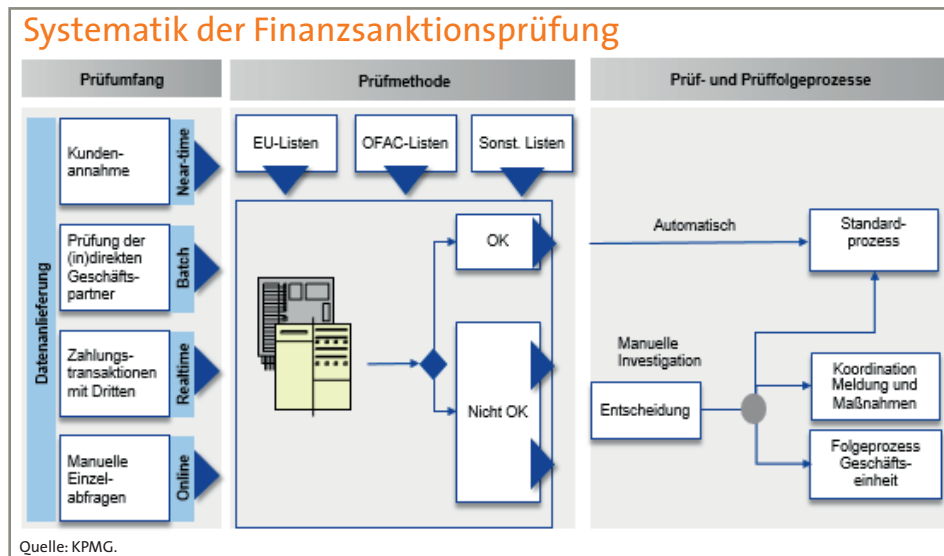
rungsunternehmen, zu empfindlichen Strafen führen. So
können beispielsweise auf Basis der EU-Verordnungen
2580/2001 oder 881/2002 in Verbindung mit den §§ 18
und 19 Außenwirtschaftsgesetz bei Verstößen gegen
Sanktionsmaßnahmen der UN oder der EU hinsichtlich
Rüstungsgütern Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jah-
ren festgelegt werden. Freiheitsstrafen von bis zu fünf
Jahren drohen bei Verstößen gegen Einfuhr-, Ausfuhr-,
Durchfuhr-, Verbringungs-, Verkaufs-, Erwerbs-, Liefer-,
Bereitstellungs-, Weitergabe-, Dienstleistungs- oder In-
vestitionsverbote sowie Verfügungsverbote über einge-
frorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen bzw. dies-
bezügliche Genehmigungspflichten.

Prüfumfang für Versicherungsunternehmen

Aus dem gesetzlichen Verbot der Zurverfügungstellung
ergibt sich, dass sämtliche Geschäftsbeteiligten, Trans-
aktionen und Versicherungsobjekte zu prüfen sind.

Bei den zu prüfenden Geschäftsbeteiligten sind zu
prüfen: versicherte Person, Versicherungsnehmer, Kre-
ditnehmer, Kontoinhaber, Beitragszahler, gesetzlicher
Vertreter, Begünstigte, wirtschaftlich Berechtigte, Bevoll-
mächtigte, Eigentümerstruktur, Leistungsempfänger,
Geschädigter, Agenten, Makler, Broker, Vermittler und
alle weiteren Rollen, bei denen eine mittelbare oder un-
mittelbare Zurverfügungstellung von Geldern oder wirt-
schaftlichen Mitteln vorliegt.

Bei Transaktionen sind alle Exkasso-In- und -Auslands-
transaktionen (SEPA, SWIFT) zu prüfen. Die Inkasso- ▶



prüfung wird bereits über die Bestandsprüfung abgedeckt.

Zu prüfende Versicherungsobjekte sind bspw. der Boden einer Immobilie, Güter, Waren, Dienstleistungen, Transportmittel (Schiff, Flugzeug und Straßenfahrzeuge).

Prüfpunkte im Versicherungsprozess

Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, sind Prüfpunkte für eine Finanzsanktionsprüfung im Versicherungsprozess risikoorientiert festzulegen. Im Vertrieb ist bei Produkten mit erhöhtem Finanzsanktionsrisiko (z.B. Industrieversicherungen) bereits im Vertriebsprozess eine Neuantragsprüfung durchzuführen. Bei allen anderen Produkten kann die Neuantragsprüfung nach

dem Vertriebsprozess erfolgen. Hierbei ist eine unternehmensindividuelle Entscheidung zu treffen, ob die Prüfung vor Kundenannahme/Policierung oder im Nachgang erfolgen soll. Weiterhin ist eine Vorgehensweise im Fall einer Dunkelverarbeitung festzulegen. Die bestehenden Verträge bzw. die Bestandskunden sind regelmäßig und anlassbezogen zu prüfen. Die anlassbezogene Bestands-

prüfung ist bei Partnerdaten-/Stammdatenänderungen, Veränderung der Sanktionslisten sowie bei einer Änderung der Prüfregeln durchzuführen. Im Fall eines Schadens bzw. einer Leistung ist die Prüfung von sonstigen Dritten, die nicht in Bestandssystemen geführt werden (z.B. Geschädigte, Gutachter), durchzuführen. Im Zahlungsverkehr ist die Prüfung von Zahlungstransaktionen inklusive Verrechnungsschecks vor dem Ausführen zu beachten.

Systematik der Finanzsanktionsprüfung

Um das Thema Finanzsanktionen prüfungssicher umzusetzen, sind der Prüfumfang zu definieren, die Prüfmethode zu erarbeiten sowie die Prüf- und Prüffolgeprozesse zu dokumentieren.

Das Thema des Prüfumfanges wurde bereits oben dargestellt.

Bei der Prüfmethode gibt es keine gesetzliche Vorgabe, ein IT-basiertes Prüftool einzusetzen. Um die notwendige Wirksamkeit zu erreichen, ist individuell je Versicherungsunternehmen festzulegen, ob die Prüfung gegen die vorgegebenen Verdachtslisten manuell oder automatisiert erfolgen soll. Auch wenn die Prüfmethode manuell ist, muss die Vorgehensweise in einem Konzept manifestiert werden. Nur so kann die Angemessenheit durch die zentrale Compliance überwacht werden. Bei einer automatisierten Prüfung ist auch diese in einem Konzept zu beschreiben. Hierbei ist insbesondere die Dokumentation der Prüfregeln von besonderer Wichtigkeit, um den möglichen Vorwurf zu vermeiden, dass hier die Einstellung zu grobmaschig war, um möglichst wenige Verdachtsfälle zu haben. Die Prüf- und Prüffolgeprozesse sind im Fall einer Meldung eines Verdachtsfalls durch das Prüftool ebenso revisionsicher zu dokumentieren. Dabei ist zu definieren, ob Entscheidungen hinsichtlich eines Verdachtsfalls nach dem Zwei- oder dem Vier-Augen-Prinzip zu treffen sind. Weiterhin sind die Koordination der Meldung und potentielle Maßnahmen sowie die Folgeprozesse in Zusammenarbeit mit der betroffenen Geschäftseinheit festzulegen.

Fazit

Das Thema Terrorismus ist eine Bedrohung für die Gesellschaft. Die bestehenden Gesetze und Regularien für Versicherungsunternehmen sind ausreichend. Sie ▶

sind verpflichtend für alle Erst- und Rückversicherungen – unabhängig von der Internationalität und Art des Geschäftsmodells. Die Vorgehensweise der Umsetzung ist individuell für jedes Versicherungsunternehmen festzulegen. Neben der Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben ist die Einführung von Maßnahmen zur Terrorismusprävention für das jeweilige Versicherungsunternehmen ein Zeichen der Unternehmensethik.

Das Thema der Terrorismusprävention und somit auch das Thema Finanzsanktionen hat somit definitiv eine Auswirkung auf Versicherungsunternehmen. ◀

Hinweis der Redaktion: Das Thema der Geldwäscheprävention im Rahmen der Terrorismusprävention werden die Autoren in einem weiteren Artikel in ComplianceBusiness beleuchten. (tw)



Bernd Michael Lindner,
Financial Services, Partner, KPMG, München
blindner@kpmg.com
www.kpmg.com



Ralf Baldeweg,
Financial Services, Director, KPMG, Hamburg
rbaldeweg@kpmg.com
www.kpmg.com

Wer genau hinschaut, sieht mehr.

Haben Sie Ihre Risiken im Visier?

Ende des Jahres werden die Vorgaben zur Geldwäscheprävention verschärft. Um Verstöße im Vorfeld zu vermeiden, unterstützen wir Sie bei der Analyse und helfen Ihnen, die neuen Regelungen zu implementieren. Erfahren Sie mehr unter www.kpmg.de/compliance

Anticipate tomorrow. Deliver today.

Kontakt: Bernd Michael Lindner,
T +49 89 9282-1368, blindner@kpmg.com

KPMG